

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0195/2016
Amt/Aktenzeichen 50/50 01	Datum 22.01.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.02.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	18.02.2016	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	23.02.2016	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	03.03.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.03.2016	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Änderungsantrag 1721/2014/2 der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP zum Antrag 1721/2014 der ÖDP hier: Sozialer Wohnungsbau - Wohnraum für Flüchtlinge
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 29.01.2016 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 03.02.2016 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsantrag 1721/2014/2 ist damit erledigt.

Sachverhalt

Mit dem Beschluss vom 03.12.2014 (Drucksache 0374/2014) hat der Stadtrat die Umsetzung der Verwaltungsvorlage zur Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung auf den Weg gebracht und somit sichergestellt, dass in Neubaugebieten ein Anteil von gefördertem und somit bezahlbarem Mietwohnraum geschaffen werden muss.

Somit wird in Planungsgebieten mit Wohnungsbau regelmäßig ein Anteil von gefördertem Mietwohnungsraum in Höhe von 25%, jedoch mindestens 10% mit Investoren vereinbart und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit einem städtebaulichen Vertrag vor Beschlussfassung durch den Stadtrat fixiert. Die Spanne der flexiblen Förderquote dient zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.

Mit dem gebundenem Wohnraum soll die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, verbessert werden. Um die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Mainz im Anschluss an den Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nachhaltig zu verbessern, bedarf es einer deutlichen Erhöhung der Neubautätigkeit im Bereich von bezahlbarem Mietwohnraum.

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Februar 2007 können Haushalte nur Wohnberechtigungsscheine für den Bezug einer geförderten Wohnung erhalten, wenn von einem Aufenthalt länger als einem Jahr in der Bundesrepublik ausgegangen werden kann. Dies liegt bei Asylbegehrenden erst vor, wenn eine Entscheidung über das Asylverfahren erfolgt ist und infolgedessen ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

Die Notwendigkeit einer getrennten Betrachtungsweise von gefördertem Wohnraum und Wohnraum für Flüchtlinge besteht somit nicht, da für Haushalte mit Bleibeoption die gleiche Möglichkeit besteht einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten wie der Rest der Wohnungssuchenden in Mainz.

Wohnprojekte speziell für Flüchtlinge sind nicht förderlich bezüglich einer gesellschaftlichen Integration und könnten zu einem Empfinden sozialer Ungleichbehandlung führen.